

der Beilage sub C. mit erschöpfender Gründlichkeit entwickelten Ansichten der Staatsregierung, als auch in den ebenerwähnten Petitionen, sowie endlich in dem Wesen und Zweck der Sache selbst dazu ein hinlängliches Anhalten zu finden.

Wenn die Deputation bereits oben die Meinung ausgesprochen hat, daß die Begründung eines Credit-systems in Sachsen für den ländlichen Grundbesitz überhaupt wünschenswerth und ein Bedürfnis sei, so hat sie dabei für den bäuerlichen wie für den ritterschaftlichen Grundbesitz die gleiche Nützlichkeit eines Credit-systems vorausgesetzt. Denn wenn Niemand behaupten wird, daß für den Besitzer bäuerlichen Grundbesitzes ein geringeres Bedürfnis stattfindet, Darlehne aufzunehmen, sich gegen ungelegene Kündigungen sicherzustellen und Zeit zu gewinnen, das Darlehn mit Ruhe und nach und nach wieder abzutragen, so muß man zugeben, daß Anstalten, welche diese Vortheile gewähren, für das bäuerliche Grundeigenthum ebenso nützlich und wünschenswerth seien, wie für die Rittergüter.

Ob ein für bäuerliches Grundeigenthum begründetes Creditinstitut einer andern Organisation bedürfe, als ein bloß ritterschaftliches, ob dem bäuerlichen Grundeigenthum ferner bei der Aufnahme andere Bedingungen zu stellen sein dürften, als jenem, ist eine Frage, welche die Deputation nicht zu beantworten haben dürfte, theils weil die Antwort darauf erst von künftiger Erfahrung zu erwarten sein wird, da das ganze Unternehmen in Sachsen noch neu und ohne Beispiel ist, theils weil es überhaupt nicht in der Aufgabe der Deputation liegt, weitere Vorschläge über die Organisation eines Creditvereins zu thun, als schon geschehen, dieselbe sich vielmehr nur mit den allgemeinen Voraussetzungen zu beschäftigen hat, von welchen hierbei auszugehen sein wird.

Indessen möchte eine bäuerliche Creditanstalt wohl mancher andern Einrichtung bedürfen, als eine ritterschaftliche, um die nothwendige Strenge der Bank in Beitreibung ihrer Forderungen und im Fall einer Sequestration nicht zu sehr zum Nachtheil der Theilnehmer wirken zu lassen und um nicht dadurch die nothwendigen Substitutionen zu vermehren, auch möchte ein bäuerliches Creditinstitut einer größern Mitwirkung der Staatsbehörden kaum entbehren können.

Aus gleichem Grunde enthält sich die Deputation auch eines Gutachtens über das Maß des von einem Creditverein zu gewährenden Credits und über die Größe des Gutes, dessen Besitz den Eigenthümer befähigen soll, in den Creditverein zu treten. Ob es gerathen sei, Güter mit 150 Steuereinheiten, mithin 1250 Thlr. Grundwerth in den Creditverein aufzunehmen, Gütern von 1250 Thlr. bis 5000 Thlr. Werth die Hälfte dieses Werthes zu creditiren, Gütern über 5000 Thlr. aber $\frac{2}{3}$, ob überhaupt als Maß des Darlehns die Hälfte, oder zwei Drittheile des Werthes, oder 60 Procent zu empfehlen seien, und ob bei Verabreichung von Darlehnen bis auf die Summe von 50 Thlr. herabgegangen werden könne, dieses Alles sind Fragen, welche der wirklichen Ausführung zu nahe liegen und welche daher theils dem Ermessen der Staatsregierung, theils der Vereinigung derer, welche einen Creditverein bilden wollen und zu unternehmen sich getrauen, überlassen werden müssen.

Die erste und unerläßlichste Bedingung eines Creditvereins ist Sicherheit, mithin die erste Voraussetzung, unter welcher ein Gut in einen Creditverein aufgenommen werden kann; die subjective Möglichkeit, von der Theilnahme an einem Creditvereine Vortheil zu ziehen, hängt daher von der Fähigkeit ab, Hypothek zu bestellen, und die Hindernisse zu beseitigen, welche vorhergehende Hypotheken oder Reallasten dem entgegenstellen.

Eine andere der vorigen gleichstehende Rücksicht bei der Bildung eines Creditvereins ist ferner die, daß die Verwaltungskosten sein Bestehn nicht hindern, oder erschweren, oder sogar

gefährden, und daß solche nicht die Vortheile größtentheils wieder vernichten, welche die Anstalt an sich zu gewähren vermag. Es ist hierbei besonders in Betracht zu ziehen, daß die Rittergüter nur zwei Hypothekenbehörden zu Dresden und Budissin haben, das bäuerliche Grundeigenthum aber ungleich mehr, und daß dadurch die Arbeiten und Kosten einer Anstalt, welche Bauergüter aufnimmt, sehr bedeutend vermehrt werden würden; ferner zu beachten, daß die Ausleihung vieler kleinerer Summen in der Buch- und Contoführung ungleich mehr Arbeit und Kosten verursacht, als die Ausleihung einer großen Summe auf einmal, daß daher die großen, die unter einer Hypothekenbehörde stehenden Gutsbesitzer die Kleinern in Ansehung der allgemeinen Kosten mit übertragen müßten und diese Kosten die Bildung der Reserve- und Amortisationsfonds sehr aufhalten würden. Es ist daher nicht zu verkennen, daß zwischen Rittergütern und Bauergütern eine Verschiedenheit der Verhältnisse stattfindet, welche eine Verbindung beider Arten von Gütern zu einer Creditanstalt, wo nicht, wie in der Oberlausitz, eine Gemeinschaftlichkeit ständischer Fonds vorhanden ist, sehr erschwert, daß einerseits die durch diese Verbindung vermehrten Kosten den Rittergütern nachtheilig, andererseits aber die der Bank unentbehrlichen Sicherheitsmaßregeln, insonderheit die Sequestration den Bauergütern gefährlich werden würden, und daß die nöthige subsidiarische Gewährleistung bei den Bauergütern schwer zu realisiren sein möchte. Es ist daher schwer zu sagen, ob eine Bestimmung, wie sie der ritterschaftliche Creditverein für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 durch den Zusatz vom 23. Januar 1838 erhalten hat, nach welchem außer den Besitzern immatriculirter Rittergüter auch Besitzer bäuerlicher Landgüter und Höfe, welche mindestens 6000 Thlr. Cour. Schätzungswerth haben, in den Creditverein unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen werden können, die richtige und befriedigende sei, und ob nicht, wenn man Güter von 6000 Thlr. Werth aufnähme, Güter von 5000 und 4000 Thlr. Werth, ja wie in einer Petition beantragt wird, von 1250 Thlr. Werth das gleiche Recht in Anspruch nehmen könnten. Auch ist hierbei wieder sehr zu beachten, daß, wenn man die größern Bauergüter durch die Verbindung mit einer ritterschaftlichen Creditanstalt von den Kleinern trennen wollte, die Errichtung einer Creditanstalt für diese letzteren dadurch nur um so schwieriger werden würde.

Es scheint daher wenigstens vor der Hand sicherer, bei der Bildung von Creditanstalten einem Unterschiede zu folgen, welcher in den Kategorien der Güter und in ihren verfassungsmäßigen und natürlichen Verhältnissen bereits jetzt besteht, und welcher auch von den Verfassern zweier Petitionen selbst billig anerkannt wird, als daß man eine Trennung nach dem bloßen Geldwerthe und nach dem Umfange der Besitzungen vornimmt, welche immer mehr oder weniger als eine willkürliche erscheinen würde.

Ueberhaupt aber gebietet die Neuheit des Unternehmens in Sachsen, der Mangel an eigneter Erfahrung über die Bildung von Creditvereinen und über ihren Erfolg, wie Seite 525 der Beilage sub C. erinnert wird, alle mögliche Vorsicht, sowohl bei der Bildung besonderer ritterschaftlicher und bäuerlicher, als allgemeiner Creditvereine.

Es erscheint daher für jetzt jedenfalls rathsam, den Erfolg der jetzt beabsichtigten beiden Unternehmungen wenigstens noch eine Zeit lang abzuwarten und zu beobachten, wie die sich bereits gebildet habenden beiden Vereine sich befestigen und entwickeln werden, ehe man deren größere Ausdehnung unternimmt.

Die Deputation eröffnet daher in Ansehung der Frage sub 2. ihr Gutachten dahin: